



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



32. Jahrgang

Moers, den 07.04.2005

Nr. 7

### INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Veröffentlichung zum Aushang der Satzung der Jagdgenossenschaft Kapellen GI
3. Bekanntmachung der Stadt Moers über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22. Mai 2005
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße/Westerbruchgraben)
5. Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 der Stadt Moers, Xantener Straße/Annastraße vom 22.03.2005
6. Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zum Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße/Westerbruchgraben)

### **AUFGEBOT eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Orsoy, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3592 686 137** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 04.03.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN  
Der Vorstand

### **KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern**

Für die von der Sparkasse am Niederrhein, Unternehmensbereich Moers, Center 1 – Nr. **3101 332 801**, Geschäftsstelle Eick-West – Nr. **3131 083 192 / 3131 083 317**, Geschäftsstelle Sonsbeck Nr. **3145 129 031 / 3145 129 130 / 3145 137 612 / 3145 137 778** ausgestellten Sparkassenbücher werden gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 15.03.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN  
Der Vorstand

### **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein, Unternehmensbereich Rheinberg, Geschäftsstelle Bahnhofstraße, mit Nr. **3591 101 310** ausgestellte Sparkassenbuch wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 18.03.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN  
Der Vorstand

### **AUFGEBOT von Sparkassenbüchern**

Für die von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Orsoy, Nr. **3591 051 119** und Nr. **3591 054 394** sowie von der Hauptstelle Ostring Nr. **3101 769 416** ausgestellten Sparkassenbücher ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 18.03.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN  
Der Vorstand

**Jagdgenossenschaft des gemein-  
schaftl. Jagdbezirkes Kapellen GI  
- Der Vorstand –**

**VERÖFFENTLICHUNG DER SATZUNG**

Hiermit gibt die Jagdgenossenschaft Kapellen GI bekannt, dass die auf der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 04.01.2005 beschlossene Satzung in der Zeit vom

**11. bis 25.04.2005**

im Aushangbereich des Moerser Rathauses, Unterwallstraße 9, 47441 Moers, zur allgemeinen Einsicht ausgehängt wird.

Moers, den 23.03.2005

Der Vorstand

**Bekanntmachung der Stadt Moers  
über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Landtagswahl am 22. Mai 2005**

Gemäß § 12 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S. 44; zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2005 (GV.NRW.S. 60), - SGV.NRW 1110 – wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Moers liegt vom

**2. Mai 2005 – 6. Mai 2005**

Montag – Mittwoch 8.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 – 18.00 Uhr  
Freitag von 8.00 – 14.00 Uhr

im Alten Rathaus, Unterwallstraße 9, Zimmer 4, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des Einsichtszeitraums,

**spätestens am 6. Mai 2005, 14.00 Uhr,**

beim Bürgermeister der Stadt Moers, Altes Rathaus, Unterwallstraße 9, Zimmer 4,

**Einspruch einlegen.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten

Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. Mai 2005 eine Wahlbenachrichtigungskarte. Auf dieser ist die Nummer des Stimmbezirks, die Lage des Wahllokals, ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen. Diese Wahlbenachrichtigung ist kein Wahlschein.

Wer bis zum 01. Mai 2005 keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Zu der Stimmabgabe im Wahllokal sollten die Wahlbenachrichtigung sowie der Personalausweis oder der Reisepass mitgebracht werden.

Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn sich die betreffende Person ausweisen kann.

4. Ausstellung von Wahlscheinen

Ein/e Wahlberechtigte(r), der/die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Ein/e Wahlberechtigte(r), der/die im Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat
- wenn sich seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum

**20. Mai 2005, 18.00 Uhr,**

beim Bürgermeister der Stadt Moers, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-mail, oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. **Eine fernmündliche Antragstellung ist nicht zulässig.**

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines ebenfalls noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen, wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben oder wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Das Wahlbüro befindet sich im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 210, und ist

montags bis mittwochs von 8.00 – 16.00 Uhr  
 donnerstags von 8.00 – 17.00 Uhr  
 freitags von 8.00 – 14.00 Uhr  
 am 20. Mai 2005 von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr und am 21. Mai 2005 von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

geöffnet.

Am Donnerstag, dem 05.05.2005 (Christi Himmelfahrt) und Montag, dem 16.05.2005 (Pfingsten) ist das Briefwahlbüro geschlossen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte(r) Wahlberechtigte(r) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann er/sie bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.

#### 5. Anlagen zum Wahlschein

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Wahl.

Diese Briefwahlunterlagen werden Inhabern eines Wahlscheines von der Stadt Moers auf Verlangen auch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem/der Wahlberechtigten persönlich übergeben werden. An eine(n) andere(n) als den/die Wahlberechtigte(n) persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem/der Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

#### 6. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages,

- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post an die darauf angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich in Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zu Verfügung steht.

Wähler/innen die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch Unterschreiben der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister einsenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der amtliche Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 10.03.2005

Stadt Moers  
 Der Bürgermeister  
 Ballhaus

**Bekanntmachung der Stadt Moers****Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße / Westerbruchgraben)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **24.02.2005** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:

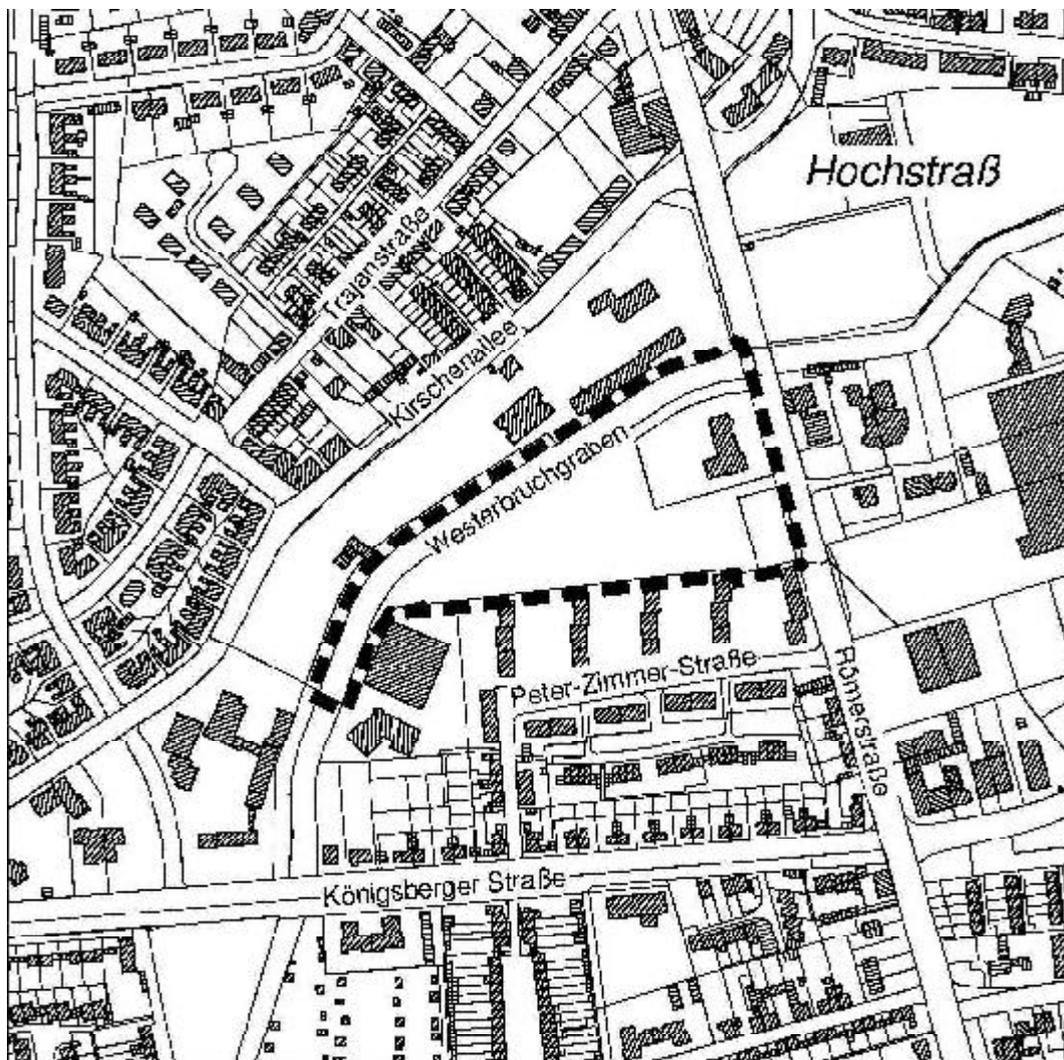
- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß gemäß § 2 BauGB
- die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 415, 416, 448 und 449 aus der Gemarkung Hochstraß im Flur 2

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Moers, den 22.03.2005

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wusthoff  
Beigeordneter

## Bekanntmachung der Stadt Moers

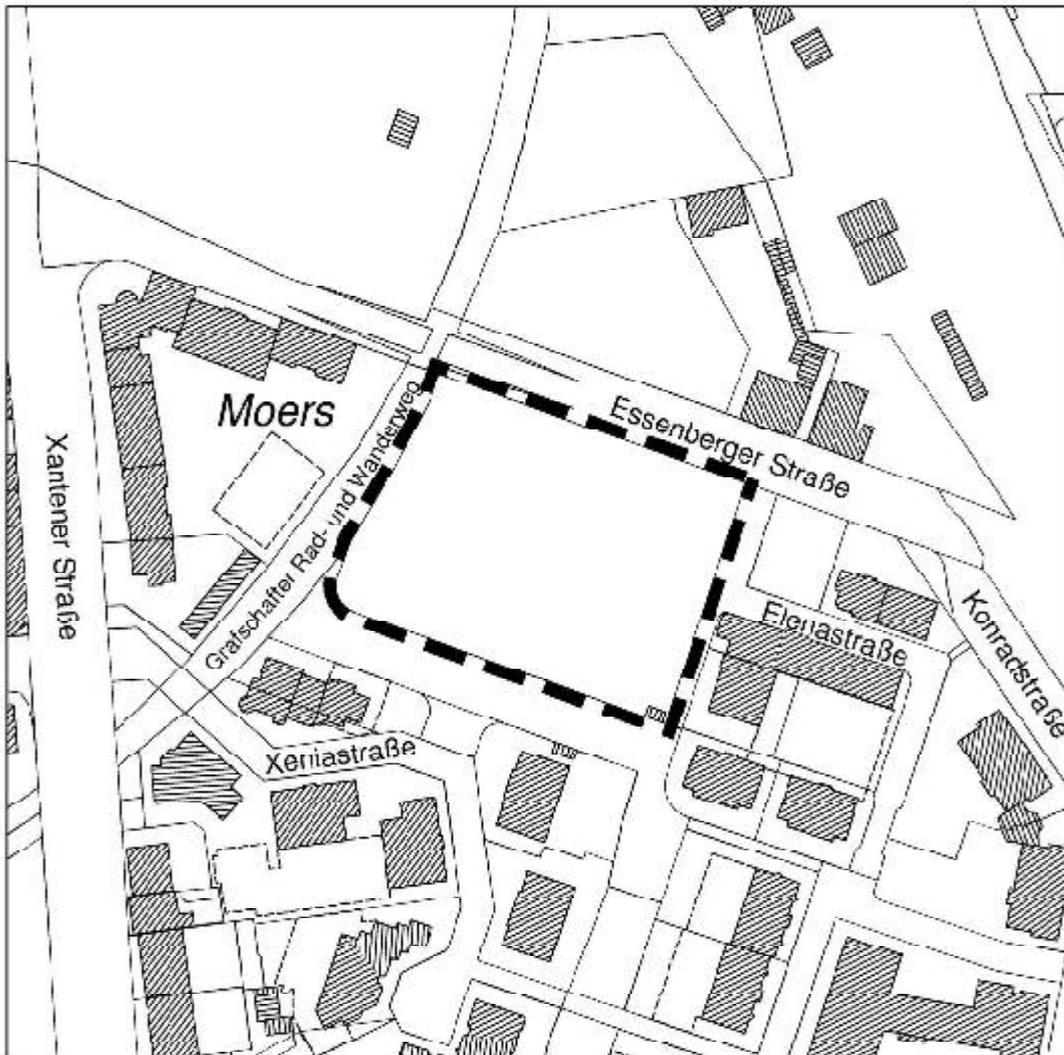
### Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 der Stadt Moers, Xantener Straße/Annastraße

vom 22.03.2005

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **16.03.2005** für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich

1. die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 der Stadt Moers gem. § 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB,
2. die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 gem. § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Auf-

hebung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **von zwei Jahren** seit dieser Bekannt-

machung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am **16.03.2005** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 22.03.2005

Ballhaus  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachung der Stadt Moers**

#### **über die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung**

Diese öffentliche Darlegung findet statt am

**Montag, den 18.04.2005, um 19.30 Uhr**

im großen Sitzungssaal „Altes Rathaus“, Unterwallstraße 9, 47441 Moers.

Zu diesem Anhörungstermin lade ich alle Bürger freundlichst ein.

Die Pläne können dort eine Stunde vor Beginn des Anhörungstermins eingesehen werden.

Darüber hinaus wird den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom

**19.04. bis einschließlich 09.05.2005**

während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 116, Meerstraße 2, 47441 Moers, die nachstehend aufgeführten Pläne einzusehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Stadtplanungsamtes Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung zu erörtern.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

**Hinweis:** Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der o. g. Frist auch im Internet unter [www.moers.de/buergerbeteiligung](http://www.moers.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

Zur Erörterung stehen:

#### **Städtebauliche Konzepte zum Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße/Westerbruchgraben)**

#### Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 415, 416, 448 und 449 aus der Gemarkung Hochstraß im Flur 2.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem im gleichen Amtsblatt (siehe Aufstellungsbeschluss) abgedruckten Kartenausschnitt hervor.

Moers, den 31.03.2005

Ballhaus  
Bürgermeister